



DER REGIERUNGSRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser- schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) - Vernehmlassungsant- wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 wurden wir eingeladen, uns zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes und die damit verbundene Ausweitung der Fördermöglichkeiten und den Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Planung grundsätzlich.

Er schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF), die eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist und in welcher auch der Kanton Basel-Landschaft vertreten ist, an.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Liestal, 12. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

KKJF CPEJ CPIG CCUG

Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung KKJF

Conférence des délégués cantonaux à la promotion de l'enfance et de la jeunesse CPEJ

Conferenza dei delegati cantonali alla Promozione dell'Infanzia e della Gioventù CPIG

Conferenza da las incumbensadas e dals incumbensads chantunals per l'uffanza e la giuventetgna CCUG

Eine Fachkonferenz

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Une conférence spécialisée

de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Stellungnahme der KKJF vom 27. Oktober 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder und Jugendförderung (KKJF) begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Dies darum, weil sich in den letzten 20 Jahren einige Entwicklungen in der Kinder- und Jugendförderung (Aufgabenerweiterung und Professionalisierung offene Jugendarbeit, vermehrte Partizipation von Kindern und Jugendlichen) auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene ergeben und auch gesellschaftspolitische Veränderungen (z.B. Migration, Anforderung an die Jugend, Familienstruktur, Medien, Globalisierung, Freizeitverhalten) stattgefunden haben.

Dass die im Bericht des Bundesrats "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" vom 27. August 2008 aufgezeigten Massnahmen rasch und u.a. in Form dieses vorliegenden Gesetzesentwurfs umgesetzt werden, wird sehr geschätzt.

Die KKJF wurde vom BSV rechtzeitig über die Erarbeitung des KJFG informiert und ausreichend involviert. Für die gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie für den innovativen Entwurf des KJFG bedankt sich die KKJF recht herzlich.

Die KKJF äussert sich wie folgt:

- Die KKJF erkennt im vorliegenden Entwurf ein starkes Instrument für eine wirkungsvolle und zeitgerechte nationale Kinder- und Jugendförderung. Aus diesem Grund stimmt sie mehrheitlich allen Bereichen zu.
- Die im KJFG definierten Altersgrenzen (**Art.4**) werden für sehr sinnvoll gehalten. Durch die angepasste Regelung wird u.a. das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinderförderung positiv unterstützt und das Potenzial der Kinder kann verstärkt gefördert werden.
- Die Begriffsdefinitionen (**Art. 5**) werden als gut empfunden und die damit neu geschaffene Möglichkeit der Unterstützung z.B. von kleinräumigen Projekten, falls diese von gesamtschweizerischer Bedeutung sind, wird begrüsst.
- Die KKJF begrüsst, dass sich der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in der Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben bei der Bemessung der Finanzhilfe auswirkt. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf schlägt sich in der Bemessung der Unterstützungshöhe ebenfalls nieder. Somit bestehen für Kinder und Jugendliche gute Möglichkeit in der Mitsprache, im Einbringen ihrer Interessen und Sammeln von jugendgerechten Erfahrungen.
- Die KKJF begrüsst, dass das neue KJFG neben den primären Prinzipien der Förderung und Partizipation auch den Schutz aufzeigt. Tragen doch alle drei Bereiche positiv zu einer gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Integration bei, ergänzen sich und fördern ein gesundes Aufwachsen der jungen Generation.

- **Art. 10**, Absatz 2 würde eine Finanzierung der Eidgenössischen Jugendsession nur zulassen, wenn sich in der Vorbereitung und Durchführung Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen beteiligen. Aus Erfahrung in der Arbeit mit Jugendorganisationen ist dies ein sehr hoher Anspruch, dem man nicht immer gerecht werden kann. Ziel des Bundesrates ist es, das politische Interesse und die politische Partizipation der Jugend zu fördern. Im Falle der Jugendsession kann dies auch möglich sein, wenn in der Organisation z.B. den folgenden Faktoren ausreichend Rechnung getragen wird: behindertengerechter und niederschwelliger Zugang, Zusammenarbeit mit dem Dachverband offene Jugendarbeit (DOJ), Themenwahl usw. Daher empfehlen wir, diesen Absatz in diesem Sinne anzupassen.

Im Rahmen dieses Artikels regen wir an, dass parallel zur Jugendsession eine Kindersession, z.B. in Zusammenarbeit mit Kinderlobby Schweiz, unterstützt und durchgeführt wird. Themen könnten an beide Sessionen gebunden sein und somit die Sicht und die Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen aufzeigen.

Ausserdem ist es der KKJF ein Anliegen, dass die Ergebnisse der beiden Sessionen vom Parlament ausreichend gewürdigt und rasch sowie jugendgerecht bearbeitet werden. Die Jugend will mit ihrem Engagement von der Politik ernst- und wahrgenommen werden.

- Mittels **Art. 11** wird das Potenzial von Gemeinden und Städten in der Kinder- und Jugendförderung gefördert und unterstützt. Da solche Modelle, Projekte usw. für die kantonale Kinder- und Jugendförderung von grosser Bedeutung sind (z.B. auch für die kantonale Strategie), wird hier, bei einer beabsichtigten Unterstützung durch den Bund, der Einbezug der betroffenen Kantone gefordert. Unter anderem auch, um das Potenzial des Vorhabens kantonal ausreichend zu nutzen, bei erfolgreichem Abschluss sind die Integration in bestehende Strukturen zu sichern und die finanziellen Gegebenheiten zu klären. (Im gleichen Sinne ist auch **Art. 8** zu behandeln.)
- Die Förderung und Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit den Kantonen (**Art. 18**) wird für eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik als sehr wichtig und nötig betrachtet. Ressourcen können genutzt und Entwicklungen gemeinsam angegangen werden. Somit wird die Kinder- und Jugendförderung national, interkantonal und regional gestärkt. Hingegen kann diese Form von Zusammenarbeit nicht nur „ad hoc“ stattfinden, sie muss auch in einer guten Form institutionalisiert sein (z.B. integriert im Plenum KKJF). Dass Kantone hierfür eine zuständige Ansprechstelle und -person bezeichnen sollen, wird begrüsst. Diese Aufgabe könnten, bei ausreichender Ausstattung, die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung übernehmen, die es bereits heute schon in den meisten Kantonen gibt.
- Die Durchführung von national und international ausgerichteten Konferenzen und Fachtagungen (**Art. 20**) wird positiv beurteilt. Dies ermöglicht u.a. den kantonalen Akteuren Entwicklungen in der Kinder- und Jugendförderung frühzeitig zu erkennen, sich breit auszutauschen und wichtige Kontakte zu bilden.
- Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen sind neben den nationalen Dachverbänden der Kinder- und Jugendförderung in angemessener Form auch die Kantone (KKJF) zu berücksichtigen (**Art. 22**)
- Das in **Art. 25** genannte Ziel, die Kantone in der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendförderung finanziell zu unterstützen wird sehr begrüsst und als eine wirkungsvolle Massnahme betrachtet. Die Umsetzung von Programmen (Bündel von einzelnen Massnahmen in den Bereichen Förderung, Partizipation und Schutz) und das für Vertragsabschluss geplante Instrument "Leistungsvertrag" zwischen Bund und Kantonen wird als sinnvoll und umsetzbar eingestuft. Kantone haben durch diese Massnahme die Möglichkeit, innerhalb absehbarer Zeit ihre Kinder- und Jugendpolitik zu stärken.

Naturgegeben steht die Kinder- und Jugendförderung, stärker als andere Bereiche, im Spannungsfeld der raschen Entwicklung und Veränderung. Dieser Situation haben die Kantone, wollen sie in ihrer Förderung den Kinder und Jugendlichen zeit- und situationsgerecht sowie wirkungsvoll begegnen, gerecht zu werden. Daher empfehlen wir, dass eine Weiterführung der Unterstützung über die geplanten acht Jahre rechtzeitig geprüft und angestrebt wird.

Ausserdem möchten wir zu bedenken geben, dass eine Entwicklung von Programmen für die Kantone einige Zeit benötigt und mit Verzögerungen in der Umsetzung zu rechnen ist. Dieser mögliche Umstand sollte ausreichend berücksichtigt werden.

- Zu den im erläuternden Bericht genannten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden kann Folgendes gesagt werden: Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Kantone, eine angemessene und wirkungsvolle Kinder- und Jugendförderung zu betreiben. Schon heute werden die Kantone für die finanzielle Unterstützung von Projekten oder Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung angefragt. Mit einem enormen Anstieg von Unterstützungsanfragen an die Kantone und Gemeinden durch neue Bestimmungen des KJFG wird nicht gerechnet.
- Der ausgewiesene finanzielle Mehraufwand lässt eine wirkungsvolle Umsetzung der angestrebten Entwicklungen zu. Voraussetzung dafür ist aber, dass das bereits moderat gestaltete Budget nicht gekürzt wird.

KKJF, 27.Oktober 2009